



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.26 RRB 1912/0314**
Titel **Quartierplan.**
Datum 15.02.1912
P. 107–108

[p. 107] A. Mit Eingabe vom 17. Januar 1912 legt der Stadtrat Zürich den Quartierplan Nr. 94 über das Gebiet zwischen der Weinbergstraße, der Hochfarbstraße, der Stampfenbachstraße und der projektierten Leonhardstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung des Quartierplanes erfolgte durch Stadtratsbeschluß vom 5. Januar 1911 und die Ausschreibung im Amtsblatt vom 17. Januar 1911. // [p. 108]

C. Die an den Regierungsrat weitergezogenen Rekurse der Erben Hetzler und des Roland Engemann sind durch Regierungsratsbeschluß Nr. 2287 vom 9. Dezember 1911 abgewiesen worden. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 28. Dezember 1911 sind daselbst keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan betrifft außer den nötigen Grenzänderungen und Servitutenbereinigungen hauptsächlich die Erstellung einer Treppenanlage als Ersatz für die aufgehobene untere Sumatrastraße.

Ferner ist zirka 90 m südlich von dieser Treppenanlage eine zweite Treppenverbindung zwischen der Stampfenbachstraße und der projektierten Leonhardstraße vorgesehen, die der Eigentümer des Landes auf eigene Kosten zu bauen habe, da er auf diese Treppenanlage Fußwegberechtigte zur Ablösung von bestehenden Fußwegrechten verweise. Die genaue Lage dieser Treppe soll auf Wunsch des Landeigentümers erst festgesetzt werden, wenn die Überbauung des Landes in Aussicht genommen wird.

2. Der für die Treppe bei der Sumatrastraße erforderliche Streifen wird durch Baulinien mit 12 m gegenseitigem Abstand eingeschlossen. Der Höhenunterschied zwischen der Stampfenbachstraße und der projektierten Leonhardstraße beträgt an dieser Stelle 8,31 m.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan Nr. 94 über das Gebiet zwischen der Weinbergstraße, der Hochfarbstraße, der Stampfenbachstraße und der projektierten Leonhardstraße in Zürich IV wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]